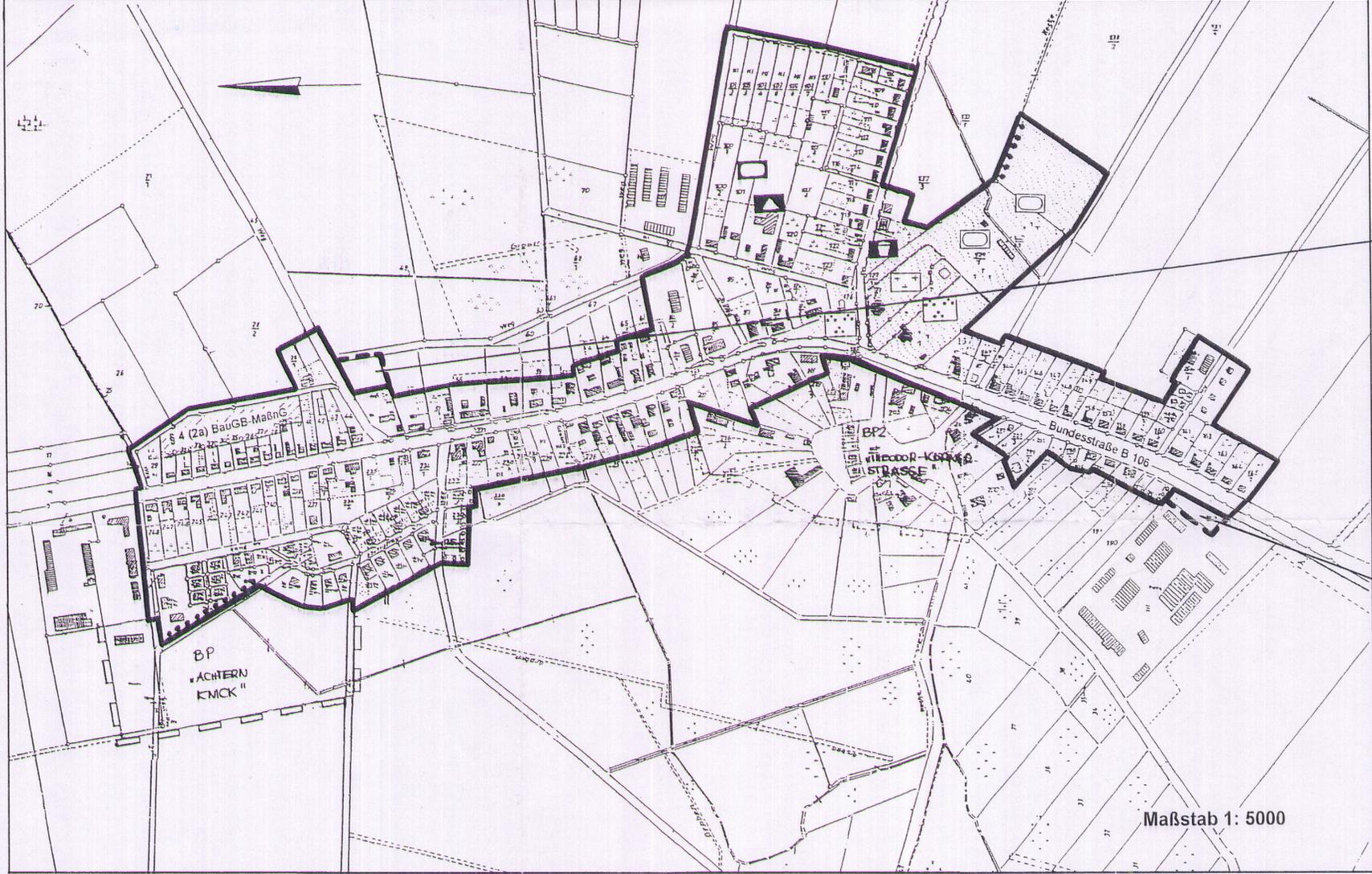
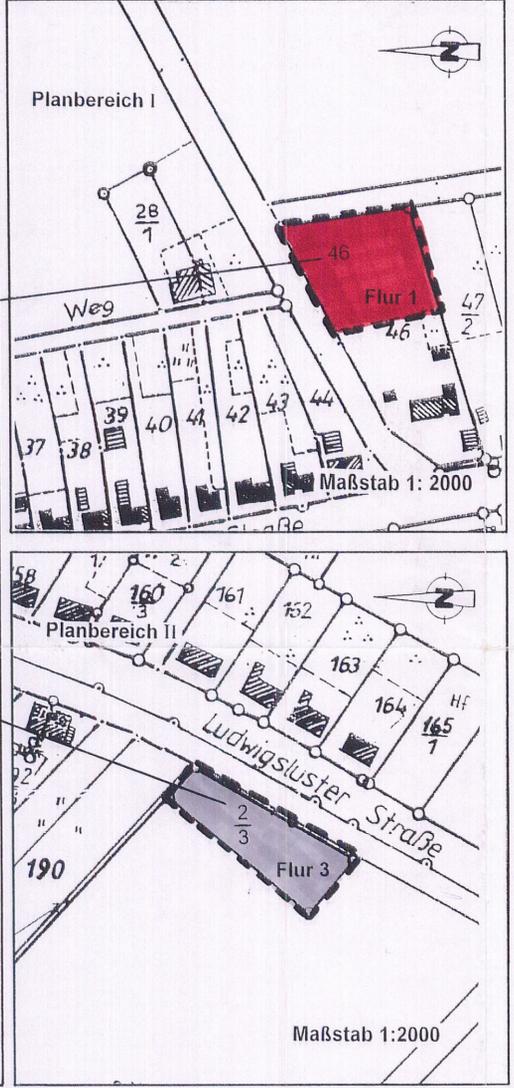


ERGÄNZUNGSSATZUNG INNENBEREICH WÖBBELIN

Übersichtsplan



Planzeichnung (Teil A)



Teil B Text Satzung der Gemeinde Wöbbelin über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wöbbelin (Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1 S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2001 und mit Genehmigung des Landrates folgende Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 der Gemeinde Wöbbelin für den Ortsteil Wöbbelin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB wird durch die Gebiete Teilbereich I (Flur 1, Teil aus Flurstück 46) und Teilbereich II (Flur 3, Flurstück 2/3), die innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinien liegen, ergänzt.
- (2) Die beigefügten Kartenausschnitte sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) In der einbezogenen Außenbereichsfläche I sind nur Wohnzwecken dienende Vorhaben zulässig.
- (2) In der einbezogenen Außenbereichsfläche II sind nur kleinere nicht wesentlich störende Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie kleinere Einzelhandelsbetriebe bis 150 m² Grundfläche zulässig.

§ 3

Grünordnung

- (1) Es gilt die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Ludwigslust vom 31. Jan. 1997.
- (2) Bei der Neubebauung bisher unbebauter Grundstücke nach § 2, Abs. 1 wird das Anpflanzen von mindestens einem standortgerechten einheimischen Laub- (H StU 14/16 cm 3x v., m Ballen) oder Obstbaum (H StU 12/14 cm, 3x v., m Ballen) sowie mindestens 50 qm Hecken oder Feldgehölze (Str., 2x verpfl., o. B., 3-5 Tr.) einschließlich Überhälter einheimischer, standortgerechter Arten je Baugrundstück festgesetzt.
- (3) Die Pflanzungen nach Nr. (2) sollen entlang der Geltungsbereichsgrenzen bzw. entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen als dreireihige Abgrenzung zur freien Landschaft mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,0 x 1,0 m entsprechend der Pflanzliste in der Begründung erfolgen.
- (4) Bei der Neubebauung bisher unbebauter Grundstücke nach § 2, Abs. 2 wird je 100 m² neu versiegelter Fläche das Anpflanzen von mindestens einem standortgerechten einheimischen Laubbaum (H StU 14/16 cm, 3x v., m Ballen) sowie mindestens 25 m² Hecken oder Feldgehölze (Str., 2x verpfl., o. B., 3-5 Tr.) einschließlich Überhälter einheimischer, standortgerechter Arten entsprechend der Pflanzliste in der Begründung festgesetzt.
- (5) Die Pflanzungen sind in der auf die Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
- (6) Verkehrsflächen (Grundstückseinfahrten, Wege, Stellplätze und Hofflächen) sind zu minimieren und in Teilversegelung als wassergebundene Decke, Rasengitter oder Fugenpflaster auszuführen. Es ist je Baugrundstück nach § 2 Abs. 1 maximal eine Zufahrt bis maximal 3 m Breite und nach § 2 Abs. 2 maximal zwei Zufahrten bis insgesamt maximal 6 m Breite zulässig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.11.2000. Eine Ergänzung des Beschlusses erfolgte durch die Gemeindevertretung am 27.02.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 22.11.2000 bis 06.01.2001 erfolgt.

Wöbbelin, 06.01.2001
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 27.02.2001 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wöbbelin, 06.04.2001
Der Bürgermeister

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.04.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wöbbelin, 08.04.2001
Der Bürgermeister

Der Entwurf der Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 08.04.2001 bis zum 25.04.2001 im Amt Ludwigslust-Land Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust, während folgender Zeiten

montags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 Bau-GB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 25.04.2001 bis zum 25.04.2001 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.04.2001 von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt worden.

Wöbbelin, 06.04.2001
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.02.2001 geprüft. Das Ergebnis ist am 06.03.2001 mitgeteilt worden.

Wöbbelin, 06.03.2001
Der Bürgermeister

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.02.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Ergänzungssatzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.02.2001 gebilligt.

Wöbbelin, 06.04.2001
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, wurde mit Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde vom 13.06.2001 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Wöbbelin, 08.06.2001
Der Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.06.2001 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Wöbbelin, 08.06.2001
Der Bürgermeister

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Wöbbelin, 08.06.2001
Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung (nach PlanZV 90)

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
- Wohnen
- Gewerbe

Die Erteilung der Genehmigung der Ergänzungssatzung die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.06.2001 durch Aushänge ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25.04.2001 in Kraft getreten.

Wöbbelin, 08.06.2001
Der Bürgermeister

Ergänzungssatzung
Innenbereich des Ortsteiles Wöbbelin

Gemeinde Wöbbelin
Februar 2001

Wöbbelin, den 08. Juni 2001
Der Bürgermeister